

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/87ab8748-4f92-3349-91fb-c7a2b0d1edb2

Bibliografie

Titel Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

§ 821 ZPO - Verwertung von Wertpapieren

Gepfändete Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurs zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

